

Anmerkungen zum Thema „Ehrenamtspauschale“

1. Worum geht es ?

Die sog. Ehrenamtspauschale ist Bestandteil des am 21.09.2007 beschlossenen „Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“. Grundlage dafür ist der neue § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz).

2. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen im Verein erfüllt sein ?

Da es sich bei der Ehrenamtspauschale um eine Aufwandsentschädigung für die geleistete Tätigkeit im Verein handelt, ist eine Satzungsgrundlage erforderlich, die es dem Verein gestattet, ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein zu vergüten.

- Wichtig**
- Für Vergütungen (auch Aufwandsentschädigungen) an Amtsinhaber im Verein ist stets eine ausdrückliche Satzungsgrundlage erforderlich !
 - Folglich kann die neue Ehrenamtspauschale erst dann ausgezahlt werden, wenn eine entsprechende Regelung in der Satzung wirksam ist !

3. Wer wird für einen Verein tätig ?

Für die weiteren Überlegungen im Verein müssen bei der Lösung der rechtlichen Ausgestaltung zwei Alternativen auseinandergehalten werden:

3.1 Vereinsämter aufgrund einer Satzungsregelung

Beispiele: Vorstand, Abteilungsleiter, Jugendleiter, Kassenprüfer, Ausschussmitglieder, usw.

3.2 Personen, die vom Verein beauftragt werden

Beispiele: Platzwart, Kampfrichter, Schiedsrichter, usw.

Die Unterscheidung ist deshalb von Bedeutung, weil für die erste Gruppe der Satzungsämter die Art ihrer Tätigkeit und Ausübung im Verein entscheidend ist, was also die Satzung dazu regelt. Bei der zweiten Gruppe der vom Verein Beauftragten liegt es in Vereinshand, wie die Ausgestaltung der Beauftragung z.B. in bezug auf Regelungen zur Auftrags erledigung und evtl. Bezahlung aussieht.

4. Ausgangspunkt im Gesetz: Ehrenamt

Im BGB-Vereinsrecht geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Vorstand und andere Satzungsämter ihre Aufgaben im Verein unentgeltlich, d.h. ehrenamtlich auf der Grundlage eines Auftragsverhältnisses (vgl. §§ 27 Abs. 3 und 662 ff. BGB) ausüben. In der Regel ist in den Vereinssatzungen ein Entgelt für die Vorstandsarbeit nicht vorgesehen, dann ist die Vorstandsarbeit auch ehrenamtlich auszuüben (vgl. BGH NJW-RR 1988, S. 745).

In diesem Fall ist es dem Verein verwehrt, die Arbeitszeit und Arbeitskraft des Vorstands abzugelten, auch nicht im Rahmen einer Pauschale (z.B. Sitzungsgeld). Alle Leistungen des Vereins, die zur Abgeltung dieses Aufwands geleistet werden, sind Vergütung, auch wenn sie als „Aufwandsentschädigung“ bezeichnet werden. Dem Vorstand steht ein Entgelt dafür nur zu, wenn die Satzung dazu eine ausdrückliche Regelung enthält.

- Wichtig**
- Die Vorstandsmitglieder können ihre „Aufwandsentschädigung“ daher ohne Satzungsgrundlage nicht selbst festlegen !
 - Gleiches gilt für die Mitgliederversammlung, die sich nicht über die Satzung hinwegsetzen kann !

Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen. Die Abgabenordnung (AO) geht in § 55 Abs. 1 Nr. 1 davon aus, dass Vereinsämter im Rahmen des Grundsatzes der Selbstlosigkeit ehrenamtlich, also unentgeltlich ausgeübt werden (vgl. dazu Urteil des FG München vom 21.11.2000, Az 7 V 4116/00).

Fazit → Verstößt ein Verein gegen die Grundsätze der Gemeinnützigkeit, insbesondere das Mittelverwendungsgebot des § 55 AO, führt dies im Einzelfall zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit !

5. Gestaltungsmöglichkeiten der Satzung

Der vereinsrechtliche Grundsatz der unentgeltlichen Vorstands- und Geschäftsführungstätigkeit in einem Verein (vgl. § 27 Abs. 3 BGB) ist disponibel, d.h. gestalterisch nutzbar. § 40 BGB eröffnet dem Verein in seiner Satzung die Möglichkeit vom Grundsatz der ehrenamtlichen Tätigkeit abzuweichen, wenn die Satzung eine ausdrückliche Regelung dazu vorsieht.

Wichtig → Es ist eine ausdrückliche Satzungsregelung erforderlich, die die Abweichung vom Gesetz gestatten muss. Fehlt eine solche klare Regelung, kann auch im Rahmen einer Auslegung keine Vergütungsregelung in die Satzung hineininterpretiert werden !

6. Satzungsänderung erforderlich

Vereine, die bisher in ihrer Satzung keine Rechtsgrundlage für die Vergütung der Vorstandstätigkeit aufgenommen haben, müssen daher eine Satzungsänderung herbeiführen. Dies gilt auch im Falle der jetzt neu eingeführten Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG.

Dabei gilt es zu beachten, dass eine Satzungsänderung erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam wird (vgl. § 71 Abs. 1 BGB). Vorher darf selbst eine in der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossene Satzungsänderung weder im Innen- noch im Außenverhältnis angewendet werden.

7. Satzungsbeispiel

Das nachfolgende Satzungsbeispiel (vgl. Anlage 1) enthält umfassende Regelungen zum Thema „Vergütungen in der Vereinsarbeit“. Nicht alle dieser Regelungen treffen auf jeden Verein gleichermaßen zu. Deshalb gilt die Maxime: Auswählen und prüfen, ob eine Regelung auf den eigenen Verein zutrifft oder erforderlich ist.

8. BMF-Schreiben vom 14.10.2009

Letzte Unklarheiten beseitigt das BMF-Schreiben vom 14.10.2009 (vgl. Anlage 2), das inzwischen auch im BStBl. I veröffentlicht worden ist. Darin ist als absolut letzter Termin für die Umstellung der Satzung der 31.12.2010 genannt. Zahlungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale im Vorgriff auf die noch in 2010 zu beschließende Satzungsänderung sind danach als unschädlich anzusehen.

F.d.R.

gez. **Ralf Kellner** (VP Finanzen)
Herzberg, 01.02.2010